

Allgemeines Verwaltungsrecht

Arbeitsblatt zum Thema Rechtsgrundlagen

Begriff

Rechtsgrundlagen

Ermächtigungsgrundlage für belastende Verwaltungsakte (durch Gesetz oder aufgrund Gesetzes)	Anspruchsgrundlage für begünstigende Verwaltungsakte (subjektives öffentliches Recht)
Vorbehalt des Gesetzes	Vorrang des Gesetzes

Subjektives öffentliches Recht

ein Rechtssatz des öff. Rechts	(Adressat ist ein Hoheitsträger)
mit zwingendem Inhalt	(also kein Ermessen)
bezweckt sachlich	den Schutz oder die Begünstigung (Inhalt der behördl. Pflicht)
persönlich	gerade eines Einzelnen (oder einer bestimmten Gruppe von Individuen) (Individualisierung der behördl. Pflicht)
einen Anspruch	der sich erkennbar darauf berufen können soll (Rechts- und Klageanspruch)

Ermächtigungsgrundlage (Bsp. Polizeirechtliche Generalklausel)

Aufgabenzuweisungsnorm +	Die Polizei hat die Aufgabe, ...	§ 1 Abs. 1 PolG
Befugnisnorm (=eigentliche Ermächtigung)	Die Polizei hat ... zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die ...	§ 3 PolG

Tatbestandsmerkmale nach §§ 1 und 3 PolG im Bereich der Gefahrenabwehr

öffentliche Sicherheit	umfasst als Schutzgüter: <ul style="list-style-type: none"> • die gesamte Rechtsordnung • die Funktionsfähigkeit der staatlichen Einrichtungen • die kollektiven Rechtsgüter • die Individualrechte
Gefahr	wenn nicht eingegriffen wird, besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit einer nicht nur unerheblichen Beeinträchtigung eines (o.g.) Schutzgutes
Störung	die Beeinträchtigung ist bereits eingetreten und es besteht die hinreichende Wahrscheinlichkeit weiterer Beeinträchtigungen des Schutzgutes

Grundsatz der Spezialität

Die speziellere Rechtsgrundlage geht der allgemeineren vor. Eine unvollständige spezielle Rechtsgrundlage kann mithilfe einer allgemeinen Regelung ergänzt werden (Lückenfüllung)